



FD/P250845

## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Mai 2012 (VFHG, SG 610.110) Stand: 1. Mai 2024

### 1. Ausgangslage

Die Ergänzungssteuer greift für multinationale Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro und sieht einen Mindeststeuersatz von 15 Prozent auf der Basis einer international vereinheitlichten Bemessungsgrundlage vor. Die Ergänzungssteuer ist erstmals für das Geschäftsjahr 2024 geschuldet. Gemäss Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV; SR 642.161) vom 22. Dezember 2023 ist die Ergänzungssteuer 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig. Bei Erstanwendung ist die Ergänzungssteuer 18 Monate nach dem steuerbaren Ereignis fällig.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 01.05.2024	Änderungen
<p><b>§ 32 Abweichungen vom Regelwerk</b> <sup>1</sup> Die Abweichungen vom Regelwerk sind: a) die Verbuchung der Fiskaleinnahmen nach Fälligkeiten, [...]</p>	<p><b>§ 32 Abweichungen vom Regelwerk</b> <sup>1</sup> Die Abweichungen vom Regelwerk sind: a) die Verbuchung der <u>periodischen</u> Fiskaleinnahmen <u>und der Transfererträge aus der eidgenössischen Ergänzungssteuer im dem Steuerjahr folgenden Jahr nach Fälligkeiten</u>, [...] Legende: Neues: <u>unterstreichen</u> Gelöschtes: <del>durchstreichen</del></p>

#### Erläuterungen zu § 32 Abweichungen vom Regelwerk

Die Steuerhoheit für die Ergänzungssteuer liegt beim Bund. Dies bedeutet, dass der Anspruch gegenüber den Steuerpflichtigen mit Eintritt des steuerbaren Ereignisses beim Bund – und nur bei ihm – entsteht. Die Kantone beziehen zwar die Steuer im Auftrag des Bundes, haben aber selber keinen Anspruch gegenüber den Steuerpflichtigen. Deshalb handelt es sich auch nicht um Steuererträge, sondern um Transfererträge, da sich der Anspruch gegen den Bund und nicht gegen die Steuerpflichtigen richtet. Die Einnahmen des Kantons aus der Ergänzungssteuer sind daher als Transferertrag nach dem Kassaprinzip zu verbuchen.

Die periodischen kantonalen Steuern werden im Kanton Basel-Stadt im dem Steuerjahr folgenden Jahr verbucht bzw. abgegrenzt. Die Einnahmen des Steuerjahres 2024 werden somit im Rechnungsjahr 2025 verbucht. Dieses bewährte Prinzip soll auch für die Verbuchung des Anteils an der

Ergänzungssteuer angewendet werden. Da zwischen der kantonalen Gewinnsteuer und der Ergänzungssteuer grosse Abhängigkeiten bestehen, ist eine synchrone Verbuchung zweckmässig. Es handelt sich dabei um eine Abweichung vom Regelwerk IPSAS 23, die in der Finanzhaushaltsverordnung aufgeführt werden muss.

Da die Ergänzungssteuer erst 15 (bzw. 18) Monate nach dem Steuerjahr fällig ist, wird der Begriff «nach Fälligkeit» durch «im dem Steuerjahr folgenden Jahr» ersetzt und damit präziser gefasst. Für die kantonalen Steuern ergeben sich damit keine Änderungen. Die Fälligkeit der periodischen kantonalen Steuern ist jeweils im Folgejahr.

Aufgrund der abweichenden Verbuchungspraxis muss in § 32 Abs. 1 lit. a) der Finanzhaushaltsverordnung und im Anhang die Abweichung von IPSAS 23 ergänzt werden.

Beilage:

- Synopse